

W2
AM5
57c

✓ Beschränkung und Verhütung
des
Scharlachfiebers.*

Ein Dokument, herausgegeben von der Sanitätsbehörde
des Staates Michigan.

[46.] (Verbesserte Auflage von 1881.)

1. Scharlachfieber wird als eine der ansteckendsten Seuchen betrachtet und in der That scheint dies der Fall zu sein. Ein Anfall davon verhindert gewöhnlich alle späteren, d. h., wer einmal das Scharlachfieber gehabt hat, braucht sich vor dem Wiederholungsfalle nicht zu fürchten. Die meisten Opfer sucht und findet diese Krankheit unter den Kindern im Alter von 10 Jahren und darunter. Erwachsene Personen werden hie und da von der Seuche befallen, und obgleich dieselbe meistens bei ihnen in milderer Form auftritt, so kann sie doch auf Kinder übergehen und tödtlich für dieselben werden. Die Absonderung solcher vom Scharlachfieber nur leicht befallener Personen ist deshalb von großer Wichtigkeit.

2. Scharlachfieber, so glaubt man, wird meistens durch direkte Ansteckung oder Pestluft, herbeigeführt. Durch Berührung einer Person, welche mit jener Krankheit behaftet ist, durch infizierte Kleider, Lumpen, Haare, Papier oder durch den Geruch, der dem Körper abgeführten Ausleerungen wird das Scharlachfieber hauptsächlich herbeigeführt.

3. Der Auswurf aus dem Halse, der Ausfluß aus der Nase und dem Munde sind besonders gefährlich, doch auch die Ausbünstungen der Haut, Augen, Ohren, Nieren und des Unterleibes sind verderblich und bleiben es für längere Zeit.

4. Uebertragung.—Man glaubt, daß diese Seuche von einer Person übertragen werden kann, welche sich auf der Besserung befindet, so lange das Abschälen und Ueberheilen der Haut dauert, welches in manchen Fällen 70 bis 80 Tage in Anspruch nimmt. Auch mag der Giftstoff in Kleidungsstücken u. s. w. für lange Zeit, vielleicht Jahre lang verbleiben, besonders wenn sie von Wolle und in Schubladen oder Koffern eingepackt sind.

5. Unrath, Unreinlichkeit und mangelhafte Ventilation befördern ebenfalls die Verbreitung der Krankheit.

6. Wenn eine Person dem Ansteckungsstoff des Scharlachfiebers ausgesetzt gewesen ist, so mag es einen bis vierzehn Tage dauern, ehe die Krankheit bei einer solchen Person ausbricht.

7. Fernhaltung der Kranken von den Gesunden. Wenn ein Kind plötzlich einen wehen Hals bekommt und Fieber dabei hat, und hauptsächlich, wenn sich ein Hautausschlag zeigt, sollte das Kind sofort in ein separirtes Zimmer gebracht und so fern wie möglich von andern Gliedern der Familie gehalten werden, bis es der Arzt untersucht und erklärt hat ob es das Scharlachfieber hat oder nicht. Alle Personen, welche als mit dieser Seuche behaftet erklärt werden (wenn auch nur in leichter, milder Weise), müssen pünktlich und gänzlich von anderen entfernt werden.

* Diese Seuche ist häufig "Scarlatina", "Scarlet Rash", "Canker Rash" oder "Rash-Fieber" genannt.

Daß dies von größerer Wichtigkeit als bei Fällen von Blattern ist, geht deutlich daraus hervor, daß bei weitem mehr Scharlachfieber-Fälle vorkommen, die einen tödtlichen Ausgang nehmen. Bei den Blattern kann man durch Impfung der Krankheit vorbeugen, für das Scharlachfieber jedoch ist ein derartiges Abwendungsmittel noch nicht bekannt geworden.

8. **Personen, welche Kindern oder älteren am Scharlachfieber leidenden Personen aufwarten**, oder Familienangehörige derselben, sollten sich des Verkehres mit anderen Menschen möglichst enthalten und besonders Kindern den Zutritt zu ihrer Wohnung positiv verweigern.

9. **Einfache aber deutliche Bekanntmachungen müssen an dem Hause angebracht werden**, in welchem sich Scharlachfieber-Kranke befinden, **und darf kein Kind in dasselbe eingelassen werden, welches die Seuche noch nicht gehabt hat.** Auch soll sich kein solches Kind mit Personen abgeben, welche nöthiger Weise ein solches Haus oder Zimmer betreten müssen.

10. **Kinder, welche noch nicht angesteckt sind**, sollten von dem Krankenhaus entfernt und bei andern Familien untergebracht werden, wo keine der Ansteckung unterworfenen Personen sind, oder man sollte ihnen in vorher disinfectirten Genesungs-Abtheilungen eines Hospitals Unterkunft verschaffen. Doch sollten dieselben jebenfalls so lange von andern Personen entfernt gehalten werden, bis die Zeit der Ansteckungsgefahr, vierzehn Tage vom Tage ihrer Entfernung an gerechnet, vorüber ist.

11. **Hausbesitzer und Aerzte müssen sofort dem Gesundheitsbeamten oder der Sanitätsverwaltung von jedem ersten und späteren Scharlachfieberfalle Nachricht geben.** Das Scharlachfieber ist eine Seuche, welche dem allgemeinen Gesundheitszustande gefährlich ist und die hiergegen getroffenen Maßregeln lauten nach Sektionen 1734 und 1735 der gesammelten Gesetze von 1871, wie folgt:

(1734.) Sekt. 43. Sobald ein Hauswirth weiß, daß irgend ein Mitglied seiner Familie an den Blattern krank oder einer andern ansteckenden Krankheit, welche dem allgemeinen Gesundheitszustand gefährlich ist, danieder liegt, so soll er sofort die Gesundheitsbeamten der Townships, der Stadt oder des Dorfes, in dem er wohnt, davon in Kenntniß setzen.* Wenn er dieses versäumt so soll er mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dollars bestrafen werden. †

Hausbesitzern müssen die Gesundheitsbehörde benachrichtigen.

(1735.) Sekt. 44. Sobald ein Arzt weiß, daß irgend eine Person, welche er besucht die Blattern oder eine sonstige ansteckende, dem Gemeinwohl gefährliche Krankheit hat, so soll und muß er die Gesundheitsbeamten der Stadt oder des Dorfes* sofort davon in Kenntniß setzen. Wenn er dies versäumt oder vernachlässigt, verfährt er einer Geldstrafe von 50 bis 100 Dollars für jeden einzelnen Fall. †

Aerzte müssen die Gesundheitsbehörde benachrichtigen.

12. **Nach Empfang einer solchen Notiz ist es die Pflicht der lokalen Sanitätsverwaltung** Maßregeln zu treffen, daß der Ausbreitung der Seuche Schranken gesetzt werden. Sollte dies versäumt werden, so ist es als eine Gesetzes- und Pflichtverletzung zu betrachten. Die Gesetze in Bezug auf die Natur und Wichtigkeit dieser Pflichten sind einfach und deutlich. Drei Sektionen dieses Gesetzes lauten:

Bekanntmachung von verpesteten Plätzen. (1732) Sekt. 41. Wenn die Blattern oder irgend eine andere ansteckende, dem Publikum gefährliche Seuche in einer Stadt oder einem Dorfe ausbrechen, so soll die Gesundheitsbehörde sofort alle möglichen Vorkehrungen treffen, um die Verbreitung und Ansteckung zu verhindern. Sie soll Reisenden von solchen verpesteten Plätzen in einer Weise Notiz geben, welche nach ihrem Gutachten für dieselben und die Sicherheit des Publikums im allgemeinen am wirksamsten ist.

Die Sanitätsverwaltung soll Vorkehrungen treffen, um das Umlaufgreifen von Seuchen zu verhindern.

(1706) Sekt. 15. Wenn eine Person, die sich in einem Ort niederläßt, oder die in einem andern Theile innerhalb dieses Staates wohnt, angesteckt ist, oder kürzlich von den Blattern oder irgend einer andern Seuche befallen wurde, so soll die Sanitätsverwaltung des Townships, wo sich diese Person zur Zeit befindet, wirksame Vorkehrungen treffen, so wie dieselbe es für die Sicherheit der Einwohner am besten erachtet. Dies geschieht durch das Unterbringen solcher kranken Person in ein allein stehendes (separirtes)

* Siehe Sektion 1740, der gesammelten Gesetze von 1871, so wie dieselben durch Beschluß No. 45, im Jahre 1879 verbessert wurden und deren letzterer Theil folgendermaßen lautet: „(1740.) Sekt. 49. * * * * * Die Vorschriften dieses Kapitels und die beigefügten Veränderungen sollen so weit wie möglich für alle Städte und Dörfer des Staates gleich maßgebend sein. Alle darin angegebenen Pflichten sollen von den betreffenden Gesundheits-Beamten, sowie von den Einwohnern der Städte genau befolgt werden und jede Vernachlässigung derselben wie früher festgesetzt bestraft werden, außer der Charter der Stadt oder des Dorfes hat andere darauf bezügliche Gesetze festgesetzt.“

† Die Supervisoren müssen alle solche Vernachlässigungen zur Anlage bringen. Die Dorfbeamten müssen den Supervisor benachrichtigen. Der Staats-Anwalt muß den Prozeß führen laut Sektionen 6852, 6853 und 6855, der vereinigten Gesetze Michigans von 1871. Die Gesundheits-Beamten müssen dem Staatsanwalt von allen Gesetzesübertretungen Bericht erstatten, siehe Art. No. 157 der Gesetze von 1879. Der Staatsanwalt muß alle solche Fälle in seinem County prozessiren, laut Sektion 6855, der gesammelten Gesetze von 1871.

Auf Kosten der Person oder des Countys. 3. Mich. Rep. 475.

Haus (wenn es ohne Lebensgefahr für den Patienten gethan werden kann) und durch Anstellung von Wärtern, Versorgung mit sonstigen Bedürfnissen und überhaupt der nöthigen Verpflegung. Die daraus entstehenden Kosten sind entweder von der kranken Person selbst, deren Eltern, oder Personen, welche für den Patienten einstehen, wenn zahlungsfähig, zu tragen. Im andern Falle muß das County wohin die kranke Person gehört, dafür aufkommen.

Vorkehrungen, wenn die kranke Person nicht weggeschafft werden kann.

(1707) Sect. 16. Wenn eine solche kranke Person nicht ohne Lebensgefahr in ein alleinstehendes Haus gebracht werden kann, so soll die Sanitätsverwaltung dieselben Vorkehrungen treffen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben sind. In solchen Fällen kann die Sanitätsverwaltung die Nachbarn zum Ausziehen veranlassen und kann noch sonstige Maßregeln treffen, wie es die öffentliche Sicherheit der Einwohner erheischt.

13. **Einige der Pflichten der lokalen Sanitätsverwaltung und der Gesundheitsbeamten**, die sich auf die Beschränkung und Verhütung von Seuchen beziehen, werden in dem Zirkular 35 von der Staats-Sanitätsverwaltung näher bezeichnet. Dasselbe Zirkular ist auch auf den Seiten 269—278 in dem Berichte der Sanitätsverwaltung von 1879 abgedruckt. Damit keine Zeit verloren geht, soll es die Pflicht jeder Gesundheitsbehörde sein, dafür zu sorgen, daß der Gesundheitsbeamte pünktlich vorgeht, indem sie denselben autorisirt und beauftragt zu jeder Zeit vorbereitet zu sein, sobald ein Fall von Scharlachfieber, Diphtheritis, Blattern oder sonst einer dem öffentlichen Gesundheitszustande gefährlichen Seuche innerhalb seines Bezirkes auftritt, als Exekutiv-Beamter der Behörde zu handeln, ohne erst auf eine Versammlung der Sanitätsverwaltung warten zu müssen. Einige der Pflichten des Gesundheitsbeamten mögen hier kurz zusammengefaßt werden. Er sollte —

a. Feststellen, ob sich gewisse Merkmale von Scharlachfieber oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit, welche gefährlich für den allgemeinen Gesundheitszustand werden könnte, gezeigt haben, und wenn solches der Fall ist, konstatiren, ob der betreffende Hauseigenthümer es der Gesundheitsbehörde rechtzeitig angezeigt hat.

b. Für die Isolirung der Kranken oder solcher, welcher der Krankheit ausgesetzt sind, sorgen.

c. Die Wohnungen der Kranken bekannt machen.

d. Die Beerdigung von den am Scharlachfieber oder andern Seuchen Gestorbenen leiten.

e. Zimmer, Kleider, Betten und Hausumgebung durch Räuchern u. s. w. bisinfiltriren, so daß jede Ansteckung verhindert wird.

f. Ein Certificat ausstellen über die vollständige Genesung und Gefahrlosigkeit wegen Weiterverbreitung der Seuche.

14. **Die lokale Sanitätsverwaltung und der solche Fälle behandelnde Arzt** sollen gemeinschaftlich für die Beschränkung der Seuche sorgen. Die lokale Sanitätsverwaltung sollte speziell gegen die Verbreitung der Seuche auf der Hut sein, besonders in Fällen wo kein Arzt angestellt ist oder angestellt werden kann.

15. **Das Zimmer, in welches ein solcher Kranker gebracht wird**, sollte vorerst von allen unnöthigen Kleidern, Teppichen, Vorhängen und sonstigen Sachen entblößt werden, welche leicht den Giftstoff der Seuche annehmen möchten, mit Ausnahme solcher Artikel, die zum Gebrauche des Patienten unbedingt nöthig sind. Das Krankenzimmer braucht keinen Teppich oder Stücke eines Teppichs, welche später doch verbrannt werden müßten. Das Krankenzimmer sollte hinreichend mit frischer Luft versehen werden und häufige Luftveränderungen stattfinden, ohne daß jedoch ein zu starker Luftzug (Draft), Eingang findet.

16. **Taschentücher**, welche der Patient gern behalten möchte, sollte er während der Krankheit nicht gebrauchen. Statt dessen möge er Lappen alten Zeuges gebrauchen, welche man, nachdem sie ein Mal benutzt sind, sofort verbrennen muß.

17. **Beschmutzte Kleider, Handtücher, Bettzeug u. s. w.** sollten, sobald sie von dem Patienten hinweggenommen worden sind, ehe man dieselben aus dem Zimmer bringt, in einen Eimer oder Zuber kochender Zink-Auflösung getaucht werden. Die Zink-Auflösung wird wie folgt zubereitet: Eine Gallone Wasser, 4 Unzen schwefelsaures Zink und 2 Unzen gewöhnliches Salz.

18. **Die Auswürfe** des Halses, der Ausfluß aus Nase und Mund, die Abgänge aus der Blase und dem Darmkanal sollten in ein Gefäß gethan werden, welches theilweise mit Chloralk,

Copperas*, oder Zink-Auflösung, wie in Paragraph 17 angegeben, angefüllt ist. In Städten, wo Abzugskanäle (Sewers) existiren, wirft man diese Ausleerungen in den Abort. An anderen Plätzen müssen dieselben sofort entfernt, und wenigstens 100 Fuß von dem Brunnen ab vergraben werden. Unter keinen Umständen dürfen diese Ausleerungen in einen Fluß, eine Pflüze oder Abort geworfen werden, wenn nicht eine völlige Disinfiltration vorausgegangen ist. Ausleerungen der Blase (Urin) und die Darmentleerungen sollten in alte Lumpen gethan werden, welche entweder sofort verbrannt, oder disinfiltrirt und begraben werden müssen. Alle Nachgeschirre sollten ganz sauber und disinfiltrirt gehalten werden. Ausflüsse aus der Nase, den Ohren u. s. w. können auch in weiche Lappen oder Lumpen gethan, müssen aber sofort verbrannt werden.

19. **Wenn der behandelnde Arzt** es für den Patienten als zweckmäßig erachtet, darf man, um die Ansteckung zu verhindern, den Körper, an den Stellen, wo sich die Haut abschält, mit Oel, „Vaseline“ oder dergleichen einreiben und zwar wie es der Arzt vorschreibt.

20. **Alle Tassen, Gläser, Vöfel u. s. w.,** welche im Krankenzimmer gebraucht worden sind, sollen, sobald sie daraus entfernt werden, in einer Zink-Auflösung (siehe § 7) gewaschen und in heißem Wasser ausgespült werden, ehe sie irgend eine andere Person wieder benutzen kann.

21. **Essen und Trinken,** welches im Krankenzimmer gestanden hat, oder sonstwie den Einflüssen der Krankheit ausgesetzt war, muß verbrannt oder vergraben werden; auf keinen Fall darf man es aber in das Spülfaß werfen.

22. **Untadelhafte Reinlichkeit** der Wärter und Wärterinnen ist nothwendig und sollte zugesichert werden. Da unvermeidlicher Weise die Hände derselben häufig mit dem Gifte der Seuche in Berührung kommen so sollten eine genügende Anzahl von Waschbecken und Handtüchern vorrätig sein. In einem der Waschbecken sollte eine Auflösung von chlorinirtem Soda, Chlorkalk oder eine Zink-Auflösung enthalten sein und ein anderes Wasser und Waschseife enthalten, welches von den Wärtern so oft wie möglich zu brauchen ist.

23. **Personen, welche vom Scharlachfieber genesen, sind als gefährlich zu betrachten** und sollten deshalb **keine Schule, Kirche oder öffentliche Versammlung besuchen, auch keine Kutsche, Omnibus oder Eisenbahn** benutzen, so lange das Abschälen der Haut (siehe § 4) die weichen Augen, der weiche Hals und Anzeichen von Wassersucht vorhanden sind. Eine Person, welche am Scharlachfieber krank lag und auf der Besserung ist, sollte in keiner Weise dem öffentlichen Gesundheitszustande Gefahr bringen, indem solche sich zu früh im Publikum zeigt; auch sollte dieselbe vorher in Zwischenräumen von je zwei Tagen wenigstens vier Bäder nehmen und das Haupthaar sollte sorgfältig gewaschen werden. Diese Reinigung sollte aber erst geschehen, wenn der Arzt sie anordnet. Nach der Genesung vom Scharlachfieber, sollte der Konvaleszent nicht mit denselben Kleidern in der Öffentlichkeit erscheinen, welche er während seiner Krankheit trug, ausgenommen dieselben sind vorher völlig disinfiltrirt worden; dieser Bestimmung muß unbedingt Folge geleistet werden, ganz einerlei wie lange es her ist, seit derselbe krank gewesen. Ebenso darf niemand aus dem Krankenhause, wo das Scharlachfieber geherrscht hat, Schulen, Sonntagsschulen, Kirchen oder öffentliche Versammlungen besuchen, bis die Erlaubniß dazu von dem Gesundheits-Beamten oder der Schulbehörde eingeholt worden ist, und seine oder ihre Kleider, sowie das Haus, in welchem sie der Krankheit ausgesetzt waren, vollständig disinfiltrirt worden sind.

24. **Der Leichnam** einer am Scharlachfieber gestorbenen Person, muß mit Zink-Auflösung, doppelt so stark zubereitet, als im § 17 angegeben, sauber gewaschen, dann in ein mit Zink-Auflösung gekochtes Linnen eingewickelt und sofort beerdigt werden.

25. **Um Theilnahme** an einem Begräbniß oder Besuche in dem Krankenhause gänzlich zu verhindern, sollten die **Todesanzeigen in den Zeitungen** wenn eine Person am Scharlachfieber gestorben, es a u s d r ü c k l i c h bemerken.

* Verdünnte Kohlen säure, wie sie gewöhnlich gebraucht wird, ist nicht als disinfiltrirtend zu betrachten. Copperas in Wasser aufgelöst, $\frac{1}{2}$ Pfund zu einer Gallone Wasser, ist für solche Krankenzimmer-Gefäße oder für Aborte sehr zweckmäßig. Braucht man viel davon, so kann die Auflösung am besten zubereitet werden, wenn man einen Korb, ungefähr 60 Pfund Copperas enthaltend, in ein Faß voll Wasser hängt.

26. Die **Beerdigung** von Personen, welche am Scharlachfieber gestorben sind muß durchaus *privatim* stattfinden, und unter keinen Umständen darf der Leichnam zur Besichtigung ausgelegt werden.

Zerstörung der, oder Verfügung über die Kleider, Bücher, Pelze u. s. w.

27. **Kleider, Teppiche, Vorhänge, Möbel** und andere Gegenstände, welche vernichtet werden müssen, sollten in solcher Weise behandelt werden, daß dabei keine Person von dem Krankheitsstoff angesteckt wird; jedoch sollte man die Sachen nicht etwa in einen Fluß oder Teich werfen, sondern vollständig verbrennen, damit sich das Gift der Seuche nicht verbreiten kann.

28. **Alle infizirten Gegenstände, welche nicht zerstört werden**, sollten entweder vollkommen ausgekocht, einer trockenen Hitze von 250 Grad Fahrenheit in einem Disinfizirungs-Ofen ausgesetzt werden, oder eine zeitlang über brännendem Schwefel hängen. Nachher aber sollten dieselben mehrere Tage der frischen Luft ausgesetzt sein. Bücher und Pelzwaaren, welche gebraucht oder von Genesenden berührt worden sind, verbreiten hauptsächlich die Seuche unter Kindern, welche niemals daran gelitten haben. Große Sorgfalt ist nöthig, damit alle solche Artikel gründlich disinfizirt oder zerstört werden. Vorsicht muß beobachtet werden, daß Kinder, welche das Scharlachfieber noch nie gehabt haben, keine Sachen anrühren, welche von Personen kommen, die möglicher Weise die Seuche weiter tragen können.

Disinfizirung von Zimmern, Kleidern u. s. w.

29. **Disinfizirung durch Luft oder Räuchern** kann nur dann vollständig und wirksam bewerkstelligt werden, wenn alle lebenden Personen fern davon gehalten werden, weil Hitze und Rauch, für diesen Zweck äußerst stark und für gesunde Menschen schädlich sind. Indessen kann man in mäßigen Grade durch Räuchern die Luft reinigen, ohne dabei zu vergessen, daß auf den Patienten Rücksicht genommen werden muß. Frische Luft muß jedoch dem Krankenzimmer in hinreichender Weise zugeführt werden. Nach dem Tode aber, oder nach der Genesung eines Scharlachfieber-Kranken, müssen das Zimmer, in welchem der oder die Kranke gelegen hat, die Möbel und alle andern darin befindlichen Gegenstände, welche nicht ganz zerstört werden sollen, mehrere Stunden lang einer Schwefel-Räucherung, und nachher wo möglich einige Tage der frischen Luft ausgesetzt werden.

30. **Wenn ein Zimmer und dessen Inhalt disinfizirt werden soll**, so müssen alle Artikel, die sich darin befinden so ausgebreitet werden, daß der größtmögliche Theil ihrer Oberfläche der Disinfizirung ausgesetzt ist. Dabei sollten alle Zimmeröffnungen fest verschlossen sein.

a. Weil sich in den meisten Fällen die Ansteckung über das ganze Haus und seine Umgebung ausdehnt, wenn auch nur für ganz kurze Zeit ein Fall von Scharlachfieber geherrscht hat, ist es nöthig, daß alle Zimmer des Hauses, die Nebengebäude, Keller, Schuppen und der Abort vollständig disinfizirt und mehrere Tage lang gründlich ausgelüftet werden.

b. Zimmer, welche man disinfiziren will, müssen von allen Personen verlassen werden. Schwere Kleidungsstücke, Decken, Bettzeuge und andere Artikel, welche nicht mit der Zink-Auslösung behandelt werden können, müssen so ausgebreitet werden, daß sie eine vollständige Ausräucherung erfahren und zwar in demselben Zimmer, wo sie bei der Pflege des Kranken gebraucht wurden. Für ein Zimmer von 10 Quadrat-Fuß sollten wenigstens 2 Pfund Schwefel gebraucht werden und für größere Räumlichkeiten verhältnißmäßig mehr, z. B. 2 Pfund für jede 1000 Kubikfuß Luftraum.

c. Man verschließe das Zimmer luftdicht, stelle Schwefel in eisernen Pfannen auf Ziegelsteine und zünde den Schwefel entweder durch glühende Kohlen an, oder gieße einen Löffel voll Spiritus auf den Schwefel und zünde das Ganze vermittelst eines Zündhölzchens an. Das Einathmen des Rauches ist gefährlich, deshalb sollte man, wenn der Schwefel brennt das Zimmer verlassen und sorgfältig verschließen. Das Zimmer sollte volle 24 Stunden geschlossen sein.

d. Es sollte Sorge getragen werden, daß so viel als möglich Schwefel aufbrennt. Zu dem Zweck kann man die eisernen Pfannen vorher heiß machen und dann in dem Zimmer auf andere mit heißen Kohlen gefüllte Gefäße stellen, die auf Ziegelsteinen ruhen.

e. Keller, Gehöfte, Ställe, Abzugskanäle, Aborte, Mistpfühen u. s. w. sollten häufig und genügend mit Eisenvitriol-Auflösung besprengt werden, welche wie in § 18 angegeben, zubereitet wird.

f. Kleidungsstücke, Bettzeug u. s. w. — Es ist am besten alle solche Gegenstände zu verbrennen, welche mit der an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person in Berührung gekommen sind. Sachen, welche zu kostbar sind um zerstört zu werden, sollten eine Stunde lang einer trockenen Hitze von 240 bis 250 Grad Fahrenheit ausgesetzt oder in folgender Weise behandelt werden:

g. Baumwollene und leinene Stoffe, Plannelle, Decken u. s. w. müssen (jedes Stück allein) in eine kochende Zink-Auflösung getaucht und eine halbe Stunde darin gelassen werden. Schwere wollene Kleider, Seidenzeuge, gefütterte Bettdecken, Betten und andere Gegenstände, welche nicht mit der Zink-Auflösung behandelt werden können, sollen mit umgewendeten Taschen in dem Zimmer aufgehängt werden, welches ausgeräuchert wird und zwar so, daß jedes Stück dem Rauch ausgesetzt ist. Nachher sollen sie in die freie Luft gehängt, gehörig geflopt und ausgeschüttelt werden. Teppiche werden am besten auf dem Fußboden ausgeräuchert, sollten dann aber in die Luft gebracht und gründlich ausgeflopt werden. Kopfkissen, Betten, gefüllte Matratzen, gepolsterte Möbel u. dgl. m. mögen, wenn sie auf der Außenseite geräuchert worden sind, aufgeschnitten, und der Inhalt derselben dem Rauch des brennenden Schwefels ausgesetzt werden. In keinem Falle darf die gründliche Disinfiltrung von Kleidern, Bettzeugen u. s. w. unterlassen werden. Infiltrirte Kleidungsstücke und Betten haben schon sehr oft nach Monaten das Scharlachfieber wieder hervorgebracht.

Die vorgenannte Methode der Disinfiltrung ist ebenfalls bei anderen ansteckenden Seuchen anwendbar.

31. Frische Luft, obwohl dieselbe nicht so thatkräftig in der Zerstörung der Ansteckung ist, als schwefelhaftes Gas, ist doch, wenn nicht in zu großer Menge, nützlich zur Abschwächung des Giftes dieser Seuche und sollte deshalb zeitweise zugeführt werden. Doch muß man auch dabei, wie mit jeder andern Prozedur vorsichtig sein, daß man nicht zur Sicherheit der Gesunden, die Gefahr der Kranken vergrößert. Durch zu starken Luftzug kann für Personen, welche auf der Besserung vom Scharlachfieber begriffen sind leicht ein tödlicher Rückfall herbeigeführt werden.

Zeitweiliges Obdach während der Disinfiltrung.

32. Disinfiltrung eines Zimmers macht das Verlassen desselben immer nothwendig und macht es auch manchmal unmöglich, daß Personen im Nebenzimmer bleiben können. Deshalb ist es in manchen Fällen zweckmäßig, ein Hospital, ein Zelt oder irgend ein anderes provisorisches Obdach für die Bewohner eines infiltrirten Hauses zu haben, wo das Baden, die Disinfiltrung und das Waschen gethan werden kann, so lange bis das Wohnhaus disinfiltrirt und in Ordnung gebracht ist. In dieser Beziehung sollte die lokale Sanitätsverwaltung zu Rathe gezogen werden und zum Handeln bereit sein.

Wie das Scharlachfieber vermieden und verhütet wird.

33. Hütet euch vor Ansteckung durch diese Seuche. Bei Kindern besonders, aber auch bei Erwachsenen, welche von irgend einer Ursache einen wehen Hals haben, sollte Vorsicht gebraucht werden. Kinder unter zehn Jahren sterben eher am Scharlachfieber als Erwachsene. Dennoch bekommen Erwachsene die Seuche ebenfalls, verbreiten dieselbe und sterben daran. Leichte, milde Fälle bei Erwachsenen verursachen oftmals tödtliche Fälle bei Kindern. Dieser Thatsache wegen ist es gefährlicher für Kinder dahin zu gehen, wo Erwachsene mit beinahe vollständiger Sicherheit für ihre Person hingehen dürfen.

34. Lasse kein Kind einem Scharlachfieber-Kranken nahe kommen. Lasse keine Person, kein Thier deinem Kinde nahe kommen, oder irgend etwas zu ihm bringen, wenn du weißt daß diese Person, das Thier oder der Artikel mit einem Scharlachfieber-Kranken in Berührung kamen. Wenn deine Dienste nicht unbedingt nothwendig sind, so halte dich fern von der Seuche. Wenn

du einen Kranken besuchst, bade dich nachher, und wechsle und desinfizire deine Kleider ehe du irgend wohin gehst, wo Kinder sind.

35. Es ist möglich, daß die Ansteckungskraft ihre Wirksamkeit beim Scharlachfieber für längere Zeit beibehält und sehr weit in verschiedenen Substanzen und Artikeln getragen werden kann, in denen sie sich eingepflanzt hat. Wenn es auch nicht definitiv bewiesen ist, daß die Keime des Scharlachfiebers sich in irgend einer Substanz außer den menschlichen und thierischen Körpern fortpflanzen, so ist es doch möglich, daß sie es thun und in solcher Weise fortgepflanzt werden können. Deshalb, und weil das Einathmen von Luft, welche mit Ausdünstungen sauren Fleisches, Gerüchen aus Abzugskanälen, Abfallgruben, Pfützen und Aborten geschwängert ist, als der Gesundheit schädlich betrachtet werden muß, sollte die größte Sorgfalt darauf verwendet werden, daß das Wohnhaus, die Nebengebäude, u. s. w. vollkommen sauber und trocken gehalten werden; daß die Abzugskanäle und die Ableitungsrohren im Hause stets ordentlich gelüftet und frei laufend sind und daß alle Schmutzrinnen regelmäßig desinfizirt werden. Erlaubt keinem Kinde einen Abort zu betreten oder die Luft aus einem Abort, einer Mißpfütze oder einem Abzugskanale einzuathmen, in welche Ausleerungen von Scharlachfieberkranken geworfen worden sind. Auch sollen Kinder kein Wasser oder keine Milch trinken welche solcher Pestluft ausgesetzt war.

36. Erlaubt keinem Kinde in einem Wagen oder einer verschlossenen Kutsche zu fahren, in welcher eine scharlachfieberkranke Person gewesen ist, außer das Fuhrwerk ist seither durchaus mit Rauch von brennendem Schwefel desinfizirt worden, wie es in den Paragraphen 29 und 30 vorgeschrieben steht.

37. Alle Einflüsse, welche einen wehen Hals verursachen sind hauptsächlich dazu geeignet, das Annehmen und die Verbreitung dieser Seuche zu befördern. Unter den äußerlichen Ursachen, wodurch das Scharlachfieber verbreitet wird, sind vielleicht folgende die gewöhnlichsten: Infizirte Luft, infizirtes Wasser und Berührung mit infizirten Substanzen oder Personen. Weil dem so ist, und um die Gefahr, sich andere Krankheiten zuzuziehen, zu verringern, sollten folgende Vorsichtsmaßregeln stets beobachtet werden; hauptsächlich aber während der Zeit wo eine Seuche wie das Scharlachfieber herrscht.

38. Man vermeide es, sich starkem Wind auszusetzen und kalte trockene Luft einzuathmen; ebenso vermeide man den Gebrauch von starkem Essig oder nehme keine Nahrungsmittel zu sich, welche den Hals rauh oder weich machen.

39. Man trage oder fasse keine Kleider an, welche von Personen getragen worden sind während sie am Scharlachfieber darnieder lagen oder während ihrer Genesung.

40. Halte dich von Personen fern, welche einen wehen Hals haben. Küßt keine solche Person und hütet euch vor ihrem Athem. Trinkt nicht aus derselben Tasse und gebrauchst überhaupt keinen Artikel, der von einer Person benutzt worden ist, während sie an dieser Krankheit litt.

41. Besuchst keine gebrängte Versammlungen in einem schlecht ventilirten Lokale.

42. Trinkt kein Wasser welches einen schlechten Geschmack oder Geruch hat, oder welches von einer Quelle, einem Brunnen oder einem Gefäß kommt, welche möglicherweise unrein sind, hauptsächlich wenn Grund vorhanden ist, zu glauben, daß dieselben etwas enthalten möchten, was von einem Scharlachfieberkranken herkommt.

In der Absicht die Zahl der Scharlachfieberfälle zu verringern, publizirt die Gesundheitsbehörde des Staates Michigan, zur unentgeltlichen Vertheilung diese hierin enthaltenen Rathschläge und Anweisungen, hauptsächlich zum Nutzen und Gebrauch der lokalen Gesundheits-Beamten. Kerze, welche gewissermaßen die Wächter und Beschützer der öffentlichen Gesundheit sind, erhalten dieses Dokument vom Staate Michigan, mit der Hoffnung, daß sie sich hülfreich zeigen, alle diese Kenntnisse der Natur des Scharlachfiebers unter der Bevölkerung zu verbreiten, so, daß einzelne Personen und Familien besser mit den Kerzen und der Sanitätsverwaltung für die Beschränkung und Verhütung dieser Seuche gemeinschaftlich arbeiten können und daraus entstehende Todesfälle mehr und mehr vermindert werden.

Jedem welche Mittheilungen, diesen Zweck betreffend, mögen gefälligst adressirt werden an: The Office of State Board of Health, Lansing, Michigan, von welcher auf Verlangen, irgend Jemand eine Copie dieses Dokumentes, oder eines ähnlichen, über Diphtheritis handelnd, erhalten kann.

Es kann nicht erwartet werden daß die Vertheilung dieser Schrift durch die Staats-Gesundheitsbehörde alle von den 1½ Millionen Einwohnern von Michigan erreichen wird, und deshalb empfiehlt die Gesundheitsbehörde des Staates Michigan, daß die lokalen Gesundheitsbehörden, sich eine genügende Anzahl dieser Dokumente sichern und dieselben in ihrem betreffenden Bezirk vertheilen, hauptsächlich aber da, wo das Scharlachfieber im Entstehen oder Anzuge ist. Um dieses aber zu erleichtern hat die Staats-Gesundheitsbehörde das Werk stereotypiren lassen und die Platten der Firma W. E. George & Co., in Lansing, Mich., übergeben, welche jetzt bereit ist, irgend eine Anzahl Exemplare auf gutem Druckpapier gedruckt, zu folgenden Preisen zu liefern. (Das Geld muß mit der Bestellung eingefandt werden) :

100 Copieen für.....	\$1 75	400 Copieen für.....	\$4 25
200 " "	2 50	500 " "	4 75
300 " "	3 50	1,000 " "	8 00

Damit dieses Dokument seinen Zweck, das öffentliche Wohl, welches doch auch auf einem guten Gesundheitszustand der Bevölkerung hauptsächlich mitberuht, erfülle, wäre es wünschenswert, daß jeder, der es erhält, sich bemühte, die darin enthaltenen Rathschläge, Anweisungen und Vorsichtsmaßregeln nach Kräften zu verbreiten und dafür eifrig zu wirken, daß diese Seuche beschränkt und verhütet werde.

Man wolle dieses Dokument nach sorgfältiger Durchsicht zur möglichen späteren Ruhanwendung aufbewahren.